

## Anlage zum Gewährleistungsantrag – Bedingungen für die Gewährleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bearbeiten wir Ihren Gewährleistungsantrag. Bitte beachten Sie, dass gemäß unserer Gewährleistungsbedingungen (siehe AGB, Pkt. VI. Gewährleistung) unter anderem nachstehende Fehler / Mängel nicht unter unsere Geräte-Gewährleistung fallen:

- Aufstellung, Montage, Anschluss und Einweisung des Gerätes beim Kunden
- Einstellen der Parameter (z.B. an die örtlichen Gegebenheiten anpassen) wie Temperaturen / Abtauzeiten / Thermostate
- Ausfall des Gerätes durch ungenügende Belüftung und / oder Reinigung wie z.B. des Kondensators oder der Heißgasleitung
- Kondensatbildung an Glasaufbauten aufgrund zu hoher (Umgebungs-) Luftfeuchtigkeit
- Austausch / Ersatz von Dichtungen, Leuchtmittel, Stoßdämpfer, Federn, Batterien, Silikon- / Pactanfugen und anderen Verschleißteilen
- Glasschäden sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen
- Reinigung und Abtauung des Gerätes
- Schäden aufgrund von unsachgemäßem Umgang oder falscher Nutzung (Bedienungsfehler)
- Transportschäden (sofort meldepflichtig, Quittierung durch den Fahrer)
- nachträgliches Richten von Türen und Schubladen und Nachspannen von Nachtrollos
- Leuchtmittel (ausgenommen LED-Leuchten) und Wärmestrahler sind nach einer Inbetriebnahme nach einem ½ Jahr von der Gewährleistung ausgeschlossen
- Austritt von Kondensatwasser aufgrund baulicher oder witterungsbedingter Situationen
- Geräte die durch nicht durchgeführte Wartungen einen Mangel erleiden wie z.B. Gefrierzylinder / Antriebseinheit bei Flockeneisbereitern oder Kälteaggregate von Kühlzellen etc.. Hier sind auch die Angaben der Hersteller in den Bedienungs- und Installationsanweisungen zu beachten.

Unsere Geräte werden werkseitig mit einer Grundeinstellung ausgeliefert, die gegebenenfalls vor Ort angepasst werden muss. Diese Anpassung gehört zum Montage- beziehungsweise Einstellaufwand und kann nicht über die Gewährleistung abgerechnet werden.

Bei Lieferung von zentralgekühlten Geräten, die an eine zentrale Kälteanlage angeschlossen werden, liefern wir nur eine Komponente dieser Kälteanlage. Bitte wenden Sie sich bei Problemen mit der Kälteleistung zuerst an den Lieferanten der Kälteanlage. Nur dieser kennt die besonderen Eigenschaften, Leistungsdaten und Regelparameter der Gesamtanlage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr NordCap Serviceteam

## • I. Allgemeines

- 1 Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“) für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Soweit die für die Bestellung maßgebliche Niederlassung des Käufers im Inland liegt, gelten die nachfolgenden AGB für Inlandsverkäufe, soweit diese im Ausland liegt, gelten unsere AGB für internationale Verkäufe.
- 2 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Es gelten auch dann ausschließlich unsere AGB, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 3 Unsere AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6 Der Schriftform steht die Übermittlung per Telefax, E-Mail, SMS oder in anderer Textform gleich, soweit die Erklärung von ihrem Empfänger auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann und die Person des Erklärenden nennt.
- 7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## • II. Abschluss des Vertrages

- 1 Der Käufer muss uns vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinweisen, wenn
  - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Käufer von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, oder wenn er seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
  - die Ware unter unüblichen Bedingungen eingesetzt werden soll oder unter solchen Bedingungen, die ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellen oder eine erhöhte Beanspruchung erfordern,
  - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Käufer bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
  - die Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer geliefert werden soll.
- 2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten. Wir behalten uns technische und preisliche Änderungen sowie Druckfehler und Irrtümer vor.
- 3 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Weicht die Bestellung von unseren Vorschlägen oder unserem Angebot ab, ist diese Abweichung vom Käufer besonders hervorzuheben. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 4 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Die Vertragsannahme durch uns umfasst nicht im Vertragsangebot etwa enthaltene Allgemeine Einkaufsbedingungen, soweit diese unseren AGB entgegenstehen (vgl. Ziff. I. Abs. (2)).

## • III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich individueller, schriftlicher Vereinbarung „EXW (Incoterms 2010)“ an von uns zu benennendem Ort einschließlich Verladung. Zu den Preisen kommen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben und gegebenenfalls die (anteiligen) Transport- und Mautkosten (siehe auch Ziffer V.2) hinzu.
- 2 Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug sowie frei von Spesen und Kosten an uns zahlbar. Im Übrigen ist der Kaufpreis fällig mit Rechnungsstellung und Lieferung und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Wir behalten uns insbesondere bei Sonderbestellungen vor, abweichende Zahlungsbedingungen zu vereinbaren, so z.B. bei Auftragserteilung eine Anzahlung auf den Kaufpreis. Die Anzahlung ist fällig mit Auftragsbestätigung und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Käufer in Verzug. Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten.
- 3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers keine weiteren fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn sein Anspruch unbestritten, anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere (Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Kaufpreises wegen Mängeln) unberührt.
- 5 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zahlbar, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird, wenn der Käufer ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber uns oder Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Käufer unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

## • IV. Lieferzeit

- 1 Die angegebenen Lieferzeiten geltend annähernd, es sei denn, dass wir schriftlich eine verbindliche Lieferfrist zugesagt haben. Der Beginn einer von uns verbindlich angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie vom Käufer etwa zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben voraus.
- 2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zum Versand gebracht ist. Die

Lieferfrist ist ebenfalls eingehalten, wenn dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.

- 3 Wir sind ferner berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Zeitpunkt zu erfüllen, wenn wir den Käufer von der Terminüberschreitung und dem vorgesehenen Zeitraum für die Nacherfüllung unterrichten.
- 4 Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir berechtigt, gem. § 321 BGB die uns obliegende Liefer- und sonstigen Pflichten zu verweigern, wenn aus unserer Sicht die Besorgnis besteht, der Käufer werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer seine uns bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt, oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist. Stattdessen können auch bereits bestätigte Lieferungen von einer Vorauskasselleistung abhängig gemacht werden.

## • V. Gefahrübergang, Transport, Rücknahme

- 1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, ist Lieferung „EXW (Incoterms 2010)“ vereinbart. Dort ist auch der Erfüllungsort.
- 2 Auf Wunsch des Käufers werden die Waren „EXW (Incoterms 2010)“ auf seine Kosten von uns transportgerecht verpackt, gegen Transportschäden versichert und an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wir erheben dafür eine anteilige Transport- und Mautkostenpauschale in Höhe von zurzeit 1,95% des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch EUR 20, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – bei Lieferung ins Ausland liegt der Mindestbetrag höher. Grundsätzlich führen Sonderleistungen (z.B. Stapler-Service) zu Mehrkosten, die von dem Käufer zu tragen sind. Bei Inseln und Bergbahnen liefern wir bis zur Talstation bzw. zum Festlandshafen. Die Konditionen für den Transport zu einem Bestimmungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können individuell abgesprochen werden. Der Versand von Ersatz- und Zubehörtteilen erfolgt unter Berechnung von Porto- und Verpackungskosten.
- 3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4 Gem. § 9, Abs. 1 VerpackG sind wir als Inverkehrbringer von Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert. Unsere Verpackungsmaterialien sind bei einem dualen Entsorgungs- und Recyclingsystem gem. § 7, Abs. 1 VerpackG angemeldet, wodurch wir in Deutschland von der Rücknahme sämtlicher Verpackungen befreit sind. Euro-Paletten nehmen wir jedoch zurück.
- 5 Mit Bezug auf die ElektroaltgeräteVO und das Elektro- und ElektronikgeräteG weisen wir darauf hin, dass die von uns gelieferten Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung außerhalb privater Haushalte bestimmt sind. Eine Rücknahme der Geräte erfolgt nicht.

## • VI. Gewährleistung

- 1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden und in Ziffer VII. nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 2 Grundlage unserer Sachmangelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Zeigt sich bei der Anlieferung ein Sachschaden, der als Folge des Transports eingetreten sein könnte, so hat der Käufer dies bereits auf dem Frachtbrief oder einem sonstigen Auslieferungsdokument des Transporteurs zu vermerken, versäumt er dies, geht dies zu seinen Lasten.
- 5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

- 9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 12 Die von uns gelieferten technischen Geräte sind empfindlich und bedürfen sorgfältiger Wartung, Reinigung und Pflege. Die gelieferten Geräte sollten ordnungsgemäß aufgestellt, in Betrieb genommen und gebraucht werden. Dabei sind die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass Schäden durch aggressive Lebensmittel, wie zum Beispiel Essigsäure, Milchsäure, etc. verursacht werden können.

## • VII. Erweiterung der Sachmangelbeseitigungsleistungen

- 1 Diese erweiterte Sachmangelbeseitigung stellt eine freiwillige zusätzliche Leistung von uns dar. Die Gewährleistungsansprüche im Übrigen bleiben von der erweiterten Sachmangelbeseitigung unberührt.
- 2 Abweichend von den Regelungen dieser AGB im Übrigen gilt für das NordCap Kühltechnik-Sortiment, dass wir innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (2. Wahl- und wertverminderte Geräte: 6 Monate) ab Ende der Verjährungsfrist gem. Ziffer X. die Material- und Lohnkosten ersetzen, die für die Beseitigung eines Mangels betreffend das NordCap Kühltechnik-Sortiment erforderlich sind.  
Abweichend von den Regelungen dieser AGB im Übrigen gilt für Produkte unseres Koch- und Spültechnik-Sortiments, dass wir Ihnen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (2. Wahl- und wertverminderte Geräte: 6 Monate) ab Ende der Verjährungsfrist gem. Ziffer X. die Materialkosten des mangelhaften Bauteils unseres Koch- und Spültechnik-Sortiments erstatten.  
Ausdrücklich ausgeschlossen von der Regelung in dieser Ziffer VII sind Kosten für den etwaigen Ein- und Ausbau sowie Transport der mangelhaften Ware der vorgenannten Sortimente.
- 3 Für von uns gem. Ziffer VII.(2) gelieferte Ersatzteile bemessen sich die Fristen nach Ziffer X. Für diese Leistungen gilt die erweiterte Sachmangelbeseitigung nicht.
- 4 Die erweiterte Sachmangelbeseitigung bezieht sich auf alle Sachmängel der von uns gelieferten Produkte der vorgenannten Sortimente, die nachweislich auf Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Von der erweiterten Sachmangelbeseitigung ausgenommen sind Teile, die infolge unsachgemäßer Bedienung oder Reparatur, wegen mangelhafter Wartung oder wegen normaler Abnutzung (Verschleißteile) unbrauchbar geworden sind.
- 5 Die erweiterte Sachmangelbeseitigung beinhaltet nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Sachmangelbeseitigung beim Käufer oder Sachmangelbeseitigung an einem anderen Ort, wobei Ausbau, Transport und späteren Wiedereinbau durch den Käufer auf dessen Kosten erfolgen.
- 6 Während der erweiterten Sachmangelbeseitigung übernehmen wir die Beseitigung des Sachmangels wie in dieser Ziffer VII. vereinbart. Andere Ansprüche z.B. auf Schadensersatz (Sachmangel-, Sachmangelfolge- oder Verspätungsschäden), auf Erstattung von Kosten durch Ein- oder Ausbau oder auf Aufwandsersatz werden durch die erweiterte Sachmangelbeseitigung nicht begründet.

## • VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unter (b) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - (a) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer VIII.(2) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - (b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer VIII.(3) geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - (c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## • IX. Sonstige Haftung

- 1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 3 Die sich aus Ziffer IX.(2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## • X. Verjährung

- 1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, soweit diese AGB nicht ein anderes vorsehen. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 71 Abs. 3, §§ 444, 445b72 BGB).
- 2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen gem. Ziffer IX.(2) Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## • XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Fassung vom März 2020

Für Exporte ins Ausland gelten unsere internationalen AGB unter [www.nordcap.de/agb/](http://www.nordcap.de/agb/)